

19 C 09.1043  
AN 19 K 09.114

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* ,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* ,  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* ,

gegen

**Stadt Nürnberg,**

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch:

Rechtsamt,  
Äußere Laufer Gasse 19, 90403 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Ausländerrechts

(Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Ver-  
waltungsgerichts Ansbach vom 30. März 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodell,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kögler,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayer

ohne mündliche Verhandlung am **12. Mai 2009**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
  
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

### **Gründe:**

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.
  
- 2 Das Verwaltungsgericht ging im angefochtenen Beschluss zutreffend davon aus, dass die Rechtsverfolgung des Klägers keine hinreichenden Erfolgsaussichten im Sinne des § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO bietet.
  
- 3 1. Dem Kläger steht nach summarischer Prüfung ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG nicht zu. § 104 a Abs. 1 AufenthG kommt als Anspruchsgrundlage nicht in Frage, da sich der Kläger, der im November 2000 gemeinsam mit seinem Onkel in das Bundesgebiet eingereist ist, zum maßgeblichen Stichtag am 1. Juli 2007 nicht bereits seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet aufhielt. Ebenso wenig vermag § 104 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG dem Kläger einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu vermitteln. Der Kläger lebte zwar bis zum 29. April 2008 mit seinem Onkel zusammen. Allerdings hielt sich dieser entgegen § 104 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative AufenthG am maßgeblichen Stichtag 1. Juli 2007 nicht bereits acht Jahre im Bundesgebiet auf, da er erst im November 2000 zusammen mit dem Kläger eingereist ist. Auch § 104 a Abs. 2 Satz 1 2. Alternative AufenthG ist entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten nicht einschlägig, da der Kläger nicht mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebte. Das Bestehen einer solchen Gemeinschaft zwischen dem Kläger und seinem Onkel genügt den Voraussetzungen des § 104 a Abs. 2 Satz 1 2. Alternative AufenthG bereits dem Wortlaut nach nicht.

- 4 Auch § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG kommt als Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Frage. Der Kläger ist nicht als „unbegleiteter Minderjähriger“ in die Bundesrepublik eingereist. Der Begriff des „unbegleiteten Minderjährigen“ ist zwar im Aufenthaltsgesetz nicht näher definiert. Er hat aber im Gemeinschaftsrecht durchgängig eine einheitliche Definition erfahren, so etwa in Art. 2 lit. h RL 2005/85/EG (Asylverfahrensrichtlinie) und Art. 2 lit. i RL 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie), so dass hierauf grundsätzlich zurückgegriffen werden kann (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand: Dezember 2008, § 104 a RdNr. 29). „Unbegleiteter Minderjähriger“ ist eine Person unter 18 Jahren danach nur dann, wenn sie ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates einreist. Da der Kläger nicht allein, sondern zusammen mit seinem Onkel, einem nach den allgemeinen Gepflogenheiten für ihn verantwortlichen Erwachsenen, in das Bundesgebiet eingereist ist, kann er nicht als „unbegleiteter Minderjähriger“ angesehen werden. Unerheblich ist hingegen, dass der Onkel des Klägers nachträglich zu dessen Vormund bestellt wurde. Dies würde dem Kläger, wäre er als Minderjähriger unbegleitet eingereist, die Rechtsstellung des § 104 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht nehmen (so zutreffend Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand: Dezember 2008, § 104 a RdNr. 29). Auf die vom Bevollmächtigten des Klägers aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Minderjährigkeit nur bei der Einreise bestanden haben muss (so namentlich HK-AuslR/Fränkels, 2008, RdNr. 21 zu § 104 a AufenthG; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand: Dezember 2008, § 104 a RdNr. 28) oder auch zum maßgeblichen Stichtag am 1. Juli 2007 noch vorgelegen haben muss (so VG Darmstadt, Beschluss vom 2.4.2008 – 7 G 1980/07 – Juris), wogegen neben dem Wortlaut „das Gleiche gilt“ auch der Gesichtspunkt der vom Gesetzgeber wohl kaum beabsichtigten Schlechterstellung unbegleitet eingereister Minderjähriger gegenüber volljährig gewordenen Kindern mit Familienanschluss spricht (vgl. insoweit auch BT-Drucks. 16/5056, S. 202), kommt es mangels unbegleiteter Einreise des Klägers nicht entscheidungserheblich an. Gleiches gilt im Hinblick auf die Frage der Eingliederungsprognose.
- 5 2. Ebenso wenig kann der Kläger einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG stützen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kommt bereits deshalb nicht in Frage, weil der Kläger einen Daueraufenthalt anstrebt. § 25 Abs. 4 Satz 2 Auf-

enthG betrifft lediglich die Verlängerung einer bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis und ist deshalb ebenfalls nicht einschlägig.

- 6 Schließlicly steht dem Kläger auch kein Aufenthaltstitel auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG zu. Seine Ausreise ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich. Soweit der Kläger geltend macht, er könne im Irak nicht adäquat behandelt werden, beruft er sich auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Insoweit steht einer dem Kläger günstigeren Beurteilung jedoch die Bindungswirkung der bestandskräftigen – dem Kläger negativen – Feststellungen des Bundesamtes entgegen (vgl. § 42 Satz 1 AsylVfG). Inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse – Reiseunfähigkeit – hat der Kläger auch im Beschwerdeverfahren nicht substantiiert vortragen.
- 7 Nach allem war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.
- 8 3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO). Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es im Hinblick auf § 3 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG nicht.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO).

Krodel

Kögler

Dr. Mayer